

Beitrags- und Gebührenordnung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2018 beschlossen. Sie ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 03.10.2001 und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Aufnahmegebühr:

Die Abteilungen können Aufnahmegebühren erheben, wenn dies gegenüber dem Vorstand begründet und vom Vorstand genehmigt ist. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Fällig wird der Beitrag mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein und wird in der Regel mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung abgebucht.

Mitgliedsbeitrag:

Mitglieder bis 18 Jahre: EUR 5,00 pro Monat (jährlich EUR 60,00)

Mitglieder ab 18 Jahre: EUR 7,00 pro Monat (jährlich EUR 84,00)

Der Mitgliedsbeitrag ist in jährlicher Zahlungsweise im Voraus fällig und wird Mitte Februar per Einzugsermächtigung abgebucht. Der erste Beitrag berechnet sich monatsgenau ab dem Folgemonat des Eintrittsdatums bis Jahresende und wird mit dem Vereinsbeitritt eingezogen.

Sonstige Zahlungen:

- Mitgliedsbeitrag der Sportfachverbände: Dieser ist abteilungsspezifisch und richtet sich nach den jeweiligen Sportfachverbänden bei denen das Vereinsmitglied in der Abteilung gemeldet ist. Der Beitrag ist vom Vereinsmitglied zu tragen. In der Regel werden diese Beiträge bei Fälligkeit vom Verein überwiesen und anschließend per Einzugsermächtigung vom registrierten Konto des jeweiligen Vereinsmitglieds abgebucht.
- Weitere Gebühren der Sportfachverbände: Dies können unter anderem Kosten des Mitgliedsausweises, Prüfungsgebühren und Lehrgangsgebühren sein. Sie werden von den Sportfachverbänden festgelegt und erhoben und sind vom Vereinsmitglied zu tragen.

Satzungshinweis:

Der Vorstand hat die Möglichkeit, insbesondere für finanzschwache Mitglieder bzw. Familien, in Einzelfällen individuelle Sonderregelungen bezüglich der Gebühren und Beiträge zu treffen (Satzung §6, Abs. 3). Ein entsprechender Antrag ist beim Vorstand zu stellen.

Straubing, den 27.10.2018